

Liebe Kundinnen und Kunden,

ab dem **01. Januar 2015** tritt eine Änderung im Eichwesen in Kraft.

Der Gesetzgeber gibt vor, dass ab o.g. Zeitpunkt ausschließlich Gläser in Verkehr gebracht werden dürfen,
welche nach Richtlinie 2004/22/EG für Messgeräte geeicht sind.

Das heißt, dass ab 2015 **alle** Gläser mit Strichmaß (Eiche) eine CE-Kennzeichnung benötigen!
Da ab diesem Zeitpunkt auch die Übergangsfrist der ursprünglichen Eichordnung erlischt, müssen daher auch Gläser mit **nur einem** Eichstrich (s. Beispiel) zusätzlich mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden.

Beispiel:



Für Deutschland sind folgende Ausschankmaße zulässig:

1 cl	0,1 l	0,33 l	2,0 l
2 cl	0,15 l	0,4 l	3,0 l
4 cl	0,2 l	0,5 l	4,0 l
5 cl	0,25 l	1,0 l	5,0 l
10 cl	0,3 l	1,5 l	

Die Volumeneinheiten können in ml, cl oder l ausgewiesen sein.

Für andere Länder wie z.B. Österreich kann dies abweichend sein!

Die Eichmarkierung muss mindestens 10 mm lang sein und in horizontaler Ebene angebracht sein, das CE-Zeichen muss 5 mm hoch sein.

Die Positionierung dieser CE-Kennzeichnung auf dem Glas ist frei wählbar.

Bis **31.12.2014** können noch Gläser mit einer Eichmarkierung, ohne CE-Zeichen bezogen werden. Gläser die bereits im Umlauf sind dürfen weiterhin verwendet werden.